

Inhalt

11. 5. 1999	Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes	161
	1101-3; 1101-3-a	
11. 5. 1999	Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	164
	2011-1	
11. 5. 1999	Gesetz über den Freiwilligen Polizeidienst (FPG)	165
	2011-2; 2011-3	
11. 5. 1999	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen	168
	2022-2	
4. 5. 1999	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIX-40 i im Bezirk Pankow, Ortsteil Französisch Buchholz	169
11. 5. 1999	Verordnung zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens für Energieanlagen und wasserwirtschaftliche Anlagen gemäß dem Grundbuchbereinigungsgesetz	169
	3212-7	

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Vom 11. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Landesabgeordnetengesetz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 405), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung, die sich an einem Vierundzwanzigstel der sich aus dem Grundgehalt ergebenden Jahresbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 4 orientiert. Die Entschädigung beträgt mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem die 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses beginnt, 5 610,- DM. Die Anpassung der Entschädigung bestimmt sich nach § 22.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird die Angabe „1 530,- DM“ durch die Angabe „1 700,- DM“ ersetzt.
- Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Vollsitzung des Abgeordnetenhauses oder einer Ausschusssitzung ferngeblieben ist, wird seine Kostenpauschale (§ 7 Abs. 2) gekürzt; beim Fernbleiben von einer Vollsitzung wird ein Betrag von 100,- DM, beim Fernbleiben von einer Ausschusssitzung ein Betrag von 50,- DM abgezogen.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Abzug unterbleibt, wenn das Fernbleiben

- durch Aufgaben im Interesse des Abgeordnetenhauses veranlasst ist,
- in den von Mutterschutzfristen erfassten Zeitraum vor und nach der Entbindung fällt oder
- auf einem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder Sanatorium oder einer Arbeitsunfähigkeit beruht und diese Abwesenheitsgründe durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 6 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat gewährt, höchstens jedoch 18 Monate lang.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einkommen und Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden in vollem Umfang auf das Übergangsgeld angerechnet. In vollem Umfang angerechnet werden auch das Übergangsgeld und die Altersentschädigung, die der Berechtigte als ehemaliger Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes erhält. Andere Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft werden zu 25 vom Hundert auf das Übergangsgeld angerechnet. § 21 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft ist ein Zwölftel des Einkommens des Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis zur Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen; tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in das Abgeordnetenhaus ein, so wird in diesem Fall die Hälfte der Zeiten nach Absatz 1 Satz 3 bei der erneuten Festsetzung des Übergangsgeldes berücksichtigt. Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach den Absätzen 1 und 2 in einer Summe zu zahlen, sofern eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz nicht besteht. Wurde das Übergangsgeld in einer Summe gezahlt und erhält der ehemalige Abgeordnete später Einkünfte im Sinne von Absatz 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Absatz 2 anzurechnen wäre. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 5 bis 7.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er

1. das 63. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus neun Jahre angehört hat,
2. das 62. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus elf Jahre angehört hat oder
3. das 61. Lebensjahr vollendet und dem Abgeordnetenhaus zwölf Jahre angehört hat.

Mit jedem über zwölf Jahre hinausgehenden weiteren zwei Jahren bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung, wie aus der diesem Gesetz beigefügten Tabelle ersichtlich, ein Lebensjahr früher.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von neun Jahren 35 vom Hundert der Entschädigung nach § 6 Abs. 1. Sie erhöht sich vom elften Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft für jedes Jahr, wie aus der diesem Gesetz beigefügten Tabelle ersichtlich, um 3 vom Hundert. Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach Satz 1 und 2 anteilig (im Verhältnis der genannten Zeiten zu höchstens 20 Jahren) mit der Entschädigung nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt.“

7. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Siebentel“ durch das Wort „Neuntel“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Altersentschädigung erhöht sich vom elften bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft für jedes Jahr um 3 vom Hundert.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bericht des Präsidenten

(1) Der Präsident erstattet dem Abgeordnetenhaus im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 53 der Verfassung von Berlin.

(2) Der Präsident legt dem Abgeordnetenhaus zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung vor. Der Vorschlag berücksichtigt die Entwicklung des in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Orientierungswertes sowie die Veränderungen

1. der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Industrie,
 2. der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel,
 3. der Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
 4. der Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 5. der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
 6. des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes,
 7. der durchschnittlichen Arbeitslosenhilfe und
 8. der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz
- unter Berücksichtigung des jeweiligen Anteils an der Gesamtzahl der Einkommensbezieher.

(3) Unter Zugrundelegung des Indexes für die Einzelhandelspreise und des Preisindex für die Lebenshaltung im vorangegangenen Jahr, soweit sie sich auf die mit der Amtsausstattung zu bestreitenden Kosten beziehen, legt der Präsident dem Abgeordnetenhaus zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Kostenpauschale nach § 7 Abs. 2 vor.

(4) Bei der Abfassung des Berichts (Absätze 1 bis 3) wird der Präsident von einer unabhängigen Kommission beraten. Der Kommission gehören sechs ehrenamtliche Mitglieder an, und zwar der Präsident des Rechnungshofs, der Direktor

des Statistischen Landesamtes Berlin sowie je ein Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Verbraucher- und der Steuerzahlervereinigungen. Sie werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat für die Dauer der Wahlperiode berufen; gleichzeitig wird ein Vertreter jedes Mitglieds berufen. Die Kommission wählt je ein Mitglied zu ihrem Sprecher und zu seinem Vertreter.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsvorschriften für Fraktionsvorsitzende“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 3 wird gestrichen.

11. In § 37a Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „in der bis zum Ende der 14. Wahlperiode geltenden Fassung“ eingefügt.

12. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Übergangsvorschriften zum Vierzehnten Änderungsgesetz

(1) Die mit dem Ablauf der 13. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses oder vorher ausgeschiedenen Abgeordneten erhalten Übergangsgeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Ende der 13. Wahlperiode geltenden Fassung.

(2) Während der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses wird bei der Berechnung der Altersentschädigung und der Hinterbliebenenversorgung sowie bei der Anwendung des § 21 auf diese Versorgungsansprüche an Stelle der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 ein fiktiver Bemessungsbetrag zu Grunde gelegt; dieser Betrag liegt um 300,- DM niedriger als der jeweilige Betrag der Entschädigung.

(3) Auf die mit dem Ablauf der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses oder vorher ausgeschiedenen Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen sind weiterhin die Vorschriften dieses Gesetzes über die Altersentschädigung und die Hinterbliebenenversorgung in der bis zum Ende der 14. Wahlperiode geltenden Fassung anzuwenden; dabei ist der fiktive Bemessungsbetrag nach Absatz 2 zu Grunde zu legen.

(4) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter, der mit dem Ablauf der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses oder vorher ausgeschieden ist und bei seinem Ausscheiden einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat, mit dem Beginn der 15. Wahlperiode oder später erneut in das Abgeordnetenhaus ein, so erhält er – wenn dies für ihn günstiger ist – Altersentschädigung nach dem bis zum Ende der 14. Wahlperiode geltenden Recht nach Maßgabe der folgenden Sätze. Es ist der fiktive Bemessungsbetrag nach Absatz 2 zu Grunde zu legen. Der sich nach dem in Satz 1 genannten Recht aus der Mandatszeit, die bis zum Ende der 14. Wahlperiode zurückgelegt ist, ergebende Zahlungsbeginn tritt mit jeder nach dem Beginn der 15. Wahlperiode zurückgelegten Mandatszeit von zwei Jahren ein Lebensjahr früher ein, sofern auch nach neuem Recht die dafür erforderliche Mandatszeit erfüllt ist; die Altersentschä-

digung wird frühestens mit der Vollendung des 57. Lebensjahres gezahlt. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach dem Beginn der 15. Wahlperiode erhöht sich die Altersentschädigung um 3 vom Hundert der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 bis höchstens 65 vom Hundert. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Hinterbliebene entsprechend.

(5) Auf die am 1. März 1999 vorhandenen hauptberuflichen Fraktionsgeschäftsführer und ihre Hinterbliebenen findet § 35 Abs. 1 und 2 in der an diesem Tag geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Gleiches gilt für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ruhegeldempfänger und ihre Hinterbliebenen.“

13. Die dem Gesetz beigefügte Tabelle (Anlage zu § 10 Abs. 1) wird aufgehoben.

14. Dem Gesetz wird folgende Tabelle (Anlage zu den §§ 11 und 12) beigefügt:

„Anlage zu den §§ 11 und 12

Voraussetzungen des Anspruchs auf Altersentschädigung (§ 11)		Höhe der Altersentschädigung (Vomhundertsatz nach § 12)
Mandatsjahre	Lebensalter	
9	63	35
10	63	35
11	62	38
12	61	41
13	61	44
14	60	47
15	60	50
16	59	53
17	59	56
18	58	59
19	58	62
20	57	65“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft. In Artikel I treten die Nummern 5 bis 8 und 11, in Nummer 12 der § 39 Abs. 3 und 4 sowie Nummer 14 mit dem Beginn der 15. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft; Nummer 10 und in Nummer 12 der § 39 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Eberhard Diepgen

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 11. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn auf Grund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Ort, Zeit und Umfang der Maßnahmen dürfen nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. Nach jeweils 14 Tagen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Maßnahmen weiterhin vorliegen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In oder aus Wohnungen kann die Polizei ohne Kenntnis der betroffenen Person Daten nur erheben, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend, soweit die Datenerhebung nicht mit technischen Mitteln erfolgt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für das Abhören und Aufzeichnen, wenn das technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt oder verwendet wird. Das Abhören und Aufzeichnen in oder aus Wohnungen wird durch einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Abwehr einer Gefahr oder zur Strafverfolgung benötigt. Die erlangten Erkenntnisse dürfen außer bei Gefahr im Verzug nur verwendet werden, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich über die nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 6 getrof-

fenen Maßnahmen. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des fünften Abschnitts des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz in der Fassung vom 25. März 1995 (GVBl. S. 254, 762), das durch § 36 des Gesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, gelten entsprechend.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Aufenthaltsverbot“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Polizei kann zur Verhütung von Straftaten einer Person untersagen, ein bestimmtes Gebiet innerhalb von Berlin zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen wird (Aufenthaltsverbot). Das Verbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Es darf räumlich nicht den berechtigten Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

4. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Platzverweigerung“ die Worte „oder ein Aufenthaltsverbot“ eingefügt.

5. In § 34 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „oder nach § 27 Versammlungsgesetz“ gestrichen.

6. § 43 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. In § 66 werden nach den Worten „Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ ein Komma und die Worte „Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

8. § 69 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

**Gesetz
über den Freiwilligen Polizeidienst (FPG)**

Vom 11. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabenbereich

(1) Der Freiwillige Polizeidienst hat die Aufgabe, die Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu unterstützen und zu entlasten.

(2) Der Freiwillige Polizeidienst kann eingesetzt werden

1. zur Sicherung und zum Schutz von Gebäuden und öffentlichen Anlagen,
2. zur Überwachung des Straßenverkehrs,
3. zum polizeilichen Streifendienst,
4. zum Streifendienst in Grün- und Erholungsanlagen, Wäldern und auf Friedhöfen,
5. bei öffentlichen Veranstaltungen,
6. als Kurier- und Transportdienst.

§ 2

Einrichtung und Heranziehung

(1) Der Freiwillige Polizeidienst wird beim Polizeipräsidenten in Berlin eingerichtet. Die Heranziehung zur Dienstleistung sowie zur Aus- und Fortbildung erfolgt durch die örtlichen Direktionen oder die Landespolizeischule.

(2) Die Heranziehung zur Dienstleistung erfolgt innerhalb arbeitsfreier Zeiten nach vorheriger freiwilliger Meldung.

(3) Die Heranziehung zur Ausbildung erfolgt in einem zweiwöchigen Grundlehrgang. Die Fortbildung findet in der Regel einmal jährlich in einem einwöchigen Lehrgang statt.

§ 3

Übertragung von Befugnissen

Polizeiliche Befugnisse können den Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes nur übertragen werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Anforderungen

(1) In den Freiwilligen Polizeidienst können Personen aufgenommen werden, die

1. das 18., aber noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben, sowie Polizeivollzugsbeamte im Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft erkennen lassen,
3. den Anforderungen des Außendienstes gesundheitlich gewachsen sind,
4. eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung nachweisen können,
5. nach ihrer Gesamtpersönlichkeit geeignet erscheinen, die in § 1 genannten Aufgaben zu erfüllen.

(2) Eine Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst ist nicht zulässig, wenn

1. begründete Zweifel daran bestehen, dass der Bewerber auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin steht,
2. der Bewerber Beziehungen zu Organisationen unterhält, die von ihren Anhängern unbedingten Gehorsam verlangen und deshalb den Betroffenen in Konflikt mit seiner Verschwiegenheitspflicht bringen können,
3. der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer versuchten oder vollendeten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern dadurch nach § 83 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, das Beamtenverhältnis eines Beamten geändert hätte,
4. sonstige Erkenntnisse vorliegen, auf Grund derer im Hinblick auf die Aufgabe des Freiwilligen Polizeidienstes Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen.

§ 5

Rechtsstellung und Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst wird ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art zum Land Berlin begründet. Für die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes finden die §§ 18 (Pflichten gegenüber der Allgemeinheit), 21 (Befolgung dienstlicher Anordnungen), 22 (Verantwortlichkeit), 26 (Amtsverschwiegenheit), 27 (Aussagegenehmigung), 41 (Haftung), 42 (Fürsorge und Schutz), 103 (Pflichten der Polizeivollzugsbeamten) und 110 Abs. 2 (Unfallfürsorge) des Landesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes sind verpflichtet,

1. der Heranziehung zur Dienstleistung oder zur Aus- und Fortbildung Folge zu leisten,
2. die Anordnung der Beamten des Polizeivollzugsdienstes zu befolgen,
3. die ihnen anvertraute Dienstkleidung und Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

§ 6

Ersatzleistungen und Entschädigung

(1) Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten auf Antrag Ersatz für

1. Sachschäden, die sie erlitten haben, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben,
2. Verdienstausfall bei Einkünften aus einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes während einer Heranziehung zur Aus- und Fortbildung.

(2) Bei einer Heranziehung nach vorheriger freiwilliger Meldung zur Dienstleistung innerhalb arbeitsfreier Zeiten erhält der Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes auf Antrag eine Entschädigung für den Zeitaufwand. Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung dienstlicher Verpflichtungen, die aus Anlass einer Heranziehung zur Dienstleistung entstehen oder entstanden sind.

§ 7

Freistellung und Erstattungspflicht bei Arbeitnehmern im Rahmen der Aus- und Fortbildung

(1) Soll ein als Arbeitnehmer Beschäftigter zur Aus- und Fortbildung herangezogen werden, so hat der Polizeipräsident in Berlin den Arbeitgeber unverzüglich von der beabsichtigten Heranziehung des Arbeitnehmers zu unterrichten. Unabhängig davon ist auch der Arbeitnehmer zur Unterrichtung verpflichtet. Der Bescheid über die Heranziehung soll dem Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes mindestens zwei Wochen vor der Heranziehung zugehen.

(2) Wird ein Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes zur Aus- und Fortbildung herangezogen, hat der Arbeitgeber ihn ohne Einkommensminderung und ohne Anrechnung auf den tariflichen oder gesetzlichen Urlaub freizustellen.

(3) Dem Arbeitgeber werden die von ihm den Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes für die Dauer der Aus- und Fortbildung gewährten Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattet. Bezüge, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts fortgewährt werden, sind nicht zu erstatten.

§ 8

Bekleidung und Ausrüstung

Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten unentgeltlich die notwendige Dienstkleidung und Ausrüstung.

§ 9

Freie Heilfürsorge

Die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes erhalten im Falle der Dienstleistung oder der Aus- und Fortbildung freie Heilfürsorge.

§ 10

Unfallfürsorge

Die ergänzende Unfallfürsorge bestimmt sich, abgesehen von der Sachschadensersatzregelung, nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322) und ist zu gewähren, wenn und soweit die Versorgung des Unfallverletzten und seiner Hinterbliebenen die einem nach der wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Landesbeamten bei gleichem Alter und Familienstand und regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn nach den Unfallfürsorgevorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes zustehende Versorgung nicht erreicht. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen des Unfallverletzten im Kalenderjahr vor dem Unfall zu beurteilen; neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Unfallverletzten zu berücksichtigen, wenn dies für ihn günstiger ist.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Verursacht ein Angehöriger des Freiwilligen Polizeidienstes dem Land Berlin einen Schaden, so ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; die Ersatzpflicht besteht nicht, soweit er auf Weisung gehandelt hat. Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit kann von der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls beim Eintritt des Schadens oder die besonderen persönlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen dies angezeigt erscheinen lassen.

§ 12

Beendigung der Zugehörigkeit

Die Zugehörigkeit zum Freiwilligen Polizeidienst endet außer durch Tod

1. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet worden ist,
2. durch Entlassung aus dem Freiwilligen Polizeidienst,
3. durch Widerruf der Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst,
4. durch rechtskräftige Verurteilung, sofern dadurch nach § 83 des Landesbeamtengesetzes das Beamtenverhältnis eines Beamten enden würde.

§ 13

Entlassung und Widerruf

(1) Auf Antrag ist die Entlassung aus dem Freiwilligen Polizeidienst auszusprechen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(2) Die Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst kann widerrufen werden, wenn der Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes gegen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten schuldhaft verstoßen hat, Tatsachen bekannt werden, die seiner Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst entgegengestanden hätten, oder er aus anderen Gründen für den Freiwilligen Polizeidienst ungeeignet ist. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Der Angehörige des Freiwilligen Polizeidienstes ist für den Freiwilligen Polizeidienst als ungeeignet anzusehen, wenn er nicht mindestens zweimal jährlich Dienst leistet oder einer Heranziehung zur Aus- und Fortbildung mehrfach fernbleibt, es sei denn, dass aus besonderen Gründen von einer Heranziehung abgesehen worden ist.

(4) Über die Entlassung aus dem Freiwilligen Polizeidienst und den Widerruf der Aufnahme entscheidet der Polizeipräsident in Berlin.

§ 14

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Durch Rechtsverordnungen können insbesondere für den Ersatz notwendiger Auslagen, von Verdienstausschlag und als Entschädigung für den Zeitaufwand für innerhalb arbeitsfreier Zeiten freiwillig erbrachte Dienstleistungen Pauschal- und Höchstbeträge festgesetzt werden.

§ 15

Ausbildung vor der Aufnahme
in den Freiwilligen Polizeidienst

Die Vorschriften der §§ 6 bis 11 finden auch auf Personen Anwendung, die vor der Aufnahme in den Freiwilligen Polizeidienst an der Ausbildung teilnehmen.

§ 16

Änderung von Rechtsvorschriften

In § 3 Nr. 5 des Gesetzes über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. S. 61) geändert worden ist, werden die Worte „der Freiwilligen Polizei-Reserve“ durch die Worte „des Freiwilligen Polizeidienstes“ ersetzt.

§ 17

Übernahmeklausel
für Mitglieder der Freiwilligen Polizei-Reserve

(1) Angehörige der Freiwilligen Polizei-Reserve werden vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf Antrag in den Freiwilligen Polizeidienst übernommen.

(2) Sie werden nicht übernommen, wenn sie nicht mindestens zweimal jährlich Dienst in der Freiwilligen Polizei-Reserve geleistet haben oder einer Heranziehung zur Aus- und Fortbildung mehrfach ferngeblieben sind, es sei denn, dass aus besonderen Gründen von einer Heranziehung abgesehen worden ist.

(3) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Antragstellung erfolgt eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 13 Abs. 2 vorliegen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Freiwillige Polizei-Reserve vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 198) außer Kraft.

(3) Rechtsverordnungen, die auf Grund des nach Absatz 2 aufgehobenen Gesetzes erlassen worden sind, gelten fort.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder
der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten
und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

Vom 11. Mai 1999

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1998 (GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt monatlich ein Zehntel der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhält; der Betrag ist auf volle 10 Deutsche Mark abzurunden.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 60,- DM und für jede Ausschusssitzung 40,- DM.“

3. § 6 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des dreifachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.

(2) Die Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe von drei Vierteln des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.“

4. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Bezirksverordnetenversammlung werden für Zuschüsse an die Fraktionen im Haushaltsjahr ein Grundbetrag in Höhe von 30 000,- DM und ein zusätzlicher Betrag von 200,- DM je 1 000 Bezirkseinwohner zugeteilt. 10 vom Hundert des Grundbetrages erhält jede Fraktion als Sockelbetrag. Der verbleibende Gesamtbetrag wird auf die einzelnen Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die Fraktionszuschüsse werden monatlich im Voraus gezahlt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Fraktionen erhalten gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Personalmittel betragen für Fraktionen

1. mit einer Stärke von mehr als 20 Mitgliedern zwei Drittel,
2. mit einer Stärke von zehn bis 20 Mitgliedern die Hälfte und
3. mit einer Stärke von weniger als zehn Mitgliedern ein Drittel

des Durchschnittssatzes für eine Stelle der Vergütungsgruppe IV b des Bundes-Angestelltentarifvertrags (West).“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Eberhard Diepgen

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XIX-40 i
im Bezirk Pankow, Ortsteil Französisch Buchholz

Vom 4. Mai 1999

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIX-40 i vom 22. Oktober 1997 mit Deckblatt vom 11. August 1998 für das Gelände zwischen Triftstraße, Schützenstraße, Kleingartenanlage „Gartenvörde“ und Jean-Calas-Weg sowie für die Schützenstraße im Bezirk Pankow, Ortsteil Französisch Buchholz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muß

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches und nach § 20 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1999

Bezirksamt Pankow von Berlin

Dr. Gisela Grunwald Dr. A. Bossmann
stellv. Bezirksbürgermeisterin Bezirksstadtrat für Bauwesen

Verordnung
zur Durchführung des Bescheinigungsverfahrens
für Energieanlagen und wasserwirtschaftliche Anlagen
gemäß dem Grundbuchbereinigungsgesetz

Vom 11. Mai 1999

Auf Grund des § 9 Abs. 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), in Verbindung mit § 3 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens für Energieanlagen und wasserwirtschaftliche Anlagen nach § 9 Abs. 4, 6 und 7 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung ist die für die Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses für Investitionen zuständige Senatsverwaltung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1999

Der Senat von Berlin

Eberhard Diepgen Peter Strieder
Regierender Bürgermeister Senator für Stadtentwicklung,
Umweltschutz und Technologie

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Redaktion:

Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08.

Verlag:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin;
Fernruf: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02, Telefax: 6 61 78 28.

Bezugspreis:

Vierteljährlich 26,— DM einschl. 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,25 DM zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto-Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10).

Druck:

Verwaltungsdruckerei Berlin, Kohlfürter Straße 41/43, 10999 Berlin.